

Standpunkt des Agglomerationsvorstands

Motion, die den Vorstand auffordert, über die Ausrichtung der Agglomeration im Hinblick auf die Schaffung neuer Strukturen, die die aktuellen Aktivitäten der Agglomeration, das Schuldenmanagement sowie die genehmigten AP2, AP3 und AP4 übernehmen, Stellung zu nehmen

Mot_Leg 2021-2026_2024_029

Autor-inn-en : Océane Gex (Freiburg) sowie Marius Achermann (Avry), Jean-Louis Barras (Granges-Paccot), Benoît Descloux (Givisiez), François Grangier (Villars-sur-Glâne), Alain Lunghi (Corminboeuf) und Jean-Pierre Oertig (Marly)

In seiner Sitzung vom 18. April 2024 hat der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (Vorstand)* zu dem am 8. März 2024 eingereichten Vorstoss wie folgt Stellung genommen:

Rechtliche Qualifikation

Der vorliegende Vorstoss verlangt vom *Vorstand*, zur strategischen Orientierung der *Agglomeration Freiburg (Agglomeration)* im Hinblick auf Investitionen Stellung zu nehmen, um ihre künftige Integration in die neue regionale Einheit zu erleichtern, die auf der Grundlage des *kantonales Gesetzes über die Agglomerationen (AggG, SGF 140.2)* zu konstituieren ist. Die Autorin und die Autoren sind der Ansicht, dass diese Orientierungserklärung Schlüsselbereiche wie die Finanzierungsmodelle für Mobilität, Raumplanung, wirtschaftliche Entwicklung, Kultur, Tourismus, usw. umfassen sollte. Gefordert wird auch eine Stellungnahme der *Mitgliedgemeinden der Agglomeration (Mitgliedgemeinden)* insbesondere zu den Investitionsprojekten, die im Rahmen des *Agglomerationsprogramms der fünften Generation der Agglomeration (AP5)* vorgesehen sind.

Der Vorstoss erfolgt im Rahmen der laufenden institutionellen Reform und der bevorstehenden öffentlichen Vernehmlassung des AP5. Er verlangt eine Stellungnahme der Exekutive zu den aktuellen und künftigen Investitionsausgaben und Betriebskosten der Organisation. Er betrifft somit ein Geschäft, das gemäss Artikel 6 Absatz 1 des Reglements des *Agglomerationsrats der Agglomeration Freiburg (Rat)*, das am 16. Dezember 2021 vom *Rat* revidiert und am 20. Juni 2022 vom Staatsrat genehmigt wurde, im Wesentlichen in den Zuständigkeitsbereich des *Vorstands* fällt. Es handelt sich daher nicht um eine Motion im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 des oben erwähnten Reglements. Der *Rat* hat lediglich die Befugnis, das Budget und die Richtpläne zu genehmigen, ohne bei deren Ausarbeitung direkt eingreifen zu können.

Unter diesem Gesichtspunkt muss der vorliegende Vorstoss als Postulat betrachtet werden.

Zulässigkeit

Im Rahmen seiner allgemeinen Zuständigkeiten bereitet der *Vorstand* die von der Legislative zu behandelnden Geschäfte vor. In dieser Funktion kann er jede nützliche Handlung unternehmen, die zum Ziel hat, eine Finanzierungs- und Investitionsstrategie festzulegen, sowie Dritte kontaktieren, um das gute Funktionieren der Organisation gemäss Artikel 21 der Statuten der *Agglomeration* sicherzustellen. Insofern als die Autorin und die Autoren den *Vorstand* auffordern, die bisher im Rahmen des laufenden institutionellen Übergangsprozesses unternommenen Schritte zu erläutern, kann der eingereichte Vorstoss als zulässig erachtet werden. Es obliegt dem *Vorstand* jedoch nicht, anstelle der Organe, die künftig alle oder einen Teil der Aufgaben der *Agglomeration* ausführen werden, die Modalitäten ihrer Finanzierung festzulegen. Die Zulässigkeit des vorliegenden Vorstosses ist daher auf Aspekte in Verbindung mit der Finanzierung der Institution in ihrer aktuellen Form und auf die langfristigen finanziellen Verpflichtungen beschränkt, die Letztere eingegangen ist.

Durch eine Qualifikation als Postulat und mit den erwähnten Einschränkungen bezüglich seines Gegenstands kann der vorliegende Vorstoss als (teilweise) zulässig betrachtet werden.

Um einen harmonischen institutionellen Übergang zu gewährleisten, hat der *Vorstand* eine Roadmap ausgearbeitet, deren wesentlichen Inhalt er der Legislative im Rahmen einer Antwort auf einen Vorstoss vom 26. April 2023 (Quest_Leg 2016-2021_2020_025) dargelegt hat.

Die in enger Zusammenarbeit erstellte und von allen *Mitgliedgemeinden* genehmigte Roadmap stellt die Behandlung und Finanzierung der von der *Agglomeration* ausgeführten regionalen Aufgaben bis zu deren Übergabe an eine oder mehrere andere Körperschaften sicher. Was im Einzelnen die Investitionen betrifft, so haben sich die aktuelle Institution und die *Mitgliedgemeinden*, die sie zusammensetzen, verpflichtet,

die Umsetzung aller Massnahmen mit Priorität A aus dem *Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration (AP2)*, dem *Agglomerationsprogramm der dritten Generation der Agglomeration (AP3)* und dem *Agglomerationsprogramm der vierten Generation (AP4)* unabhängig von deren effektivem Umsetzungsdatum zu finanzieren. Die Roadmap und verschiedene Informationen zu dem institutionellen Übergangsprozess sind auf der Internetseite einzusehen.

Die in der Roadmap enthaltenen Grundprinzipien werden in Bezug auf ihre Terminplanung und Ausführungsmodalitäten auf der Grundlage der tatsächlichen Entwicklung der institutionellen Situation nach und nach vervollständigt. Diese Überlegungen obliegen jedoch alle oder zum Teil der Zuständigkeit von Drittorganisationen. Man denke nur an die Festlegung der Governance der künftigen Agglomerationsprogramme, die im *AggG* ausdrücklich der Oberamtsperson übertragen wird. In einigen Monaten kann der *Vorstand* im Rahmen der Antwort auf den vorliegenden Vorstoss trotz allem die wichtigsten im institutionellen und finanziellen Bereich beschlossenen Optionen für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der *Agglomeration* angeben.

Im Rahmen der Sitzung vom 23. Mai 2024 wird der *Vorstand* parallel zur Vorlage für die öffentliche Vernehmlassung bereits genaue Erläuterungen zur Finanzierung des *AP5* liefern können.

Unter dem Vorbehalt dieser Klarstellungen befürwortet der *Vorstand* die Überweisung des vorliegenden Vorstosses.